



VERFÜGUNG

vom 2. Mai 2011

Embrach. Revision der kommunalen Nutzungsplanung (Erholungszone «FC Embrach»)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 550/1994 vom 23. Februar 1994 hat der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Embrach genehmigt. Die Gemeindeversammlung Embrach hat am 10. Dezember 2010 einer Revision der kommunalen Nutzungsplanung zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrats Bülach vom 21. Januar 2011 und des Baurekursgerichts vom 4. April 2011 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. April 2011 ersucht die Gemeinde Embrach um Genehmigung der Vorlage.

Der Fussballclub Embrach betreibt auf den Grundstücken der politischen Gemeinde Embrach (Kat.-Nrn. 1239, 1242, 1243, 2827, 2828 und 2829) am Ziegelhüttenweg seit längerer Zeit die Sportanlage Bilg. Hierfür besteht zwischen der Gemeinde und dem Fussballclub seit dem 3. Juni 1983 ein Baurechtsvertrag, welcher 30 Jahre Gültigkeit hat. Im Rahmen der Gesamtüberprüfung der kommunalen Nutzungsplanung wurden diese Grundstücke am 12. Mai 1993 in die Erholungszone A umgezont. In dieser Erholungszone sind – gestützt auf Art. 28 der Bau- und Zonenordnung – Bauten und Anlagen, die dem Sport dienen, zulässig. Diese Zone ist der ES III zugeteilt und es besteht eine Gestaltungsplanpflicht.

Mit der vorliegenden Zonenplanänderung wird ein Teil des Waldeggwegs neu der Erholungszone A zugeteilt, damit die in der Erholungszone gelegenen Parkplätze über die Erholungszone und nicht wie bis anhin über die Landwirtschaftszone erschlossen werden. Die forstrechtliche Waldgrenze verläuft heute unmittelbar südlich des Waldeggweges. Hier steht eine formelle Festsetzung der Waldgrenzen nach Art. 13 des Waldgesetzes (WaG) und damit eine Ergänzung der Waldgrenzpläne der Gemeinde Embrach noch aus.

Die Akten, bestehend aus den Zonenplan 1:2500 und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig. Während der öffentlichen Auflage vom 3. September 2010 bis 2. November 2010 sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung «FC Embrach», der die Gemeindeversammlung Embrach am 10. Dezember 2010 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Embrach wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Gemeinde Embrach (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei des Baurekursgerichts (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers), an Sennhauser, Werner & Rauch, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren.

Zürich, den 2. Mai 2011
110200/SCB/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

